

leben **arbeiten gestalten**



gemeinde



kaltbrunn

Politische Gemeinde

SCHULORDNUNG

Vom Gemeinderat erlassen am 4. Mai 2016

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20. Juni 2016 bis 29. Juli 2016

In Vollzug ab 1. August 2016

Der Gemeinderat Kaltbrunn erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹, Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983² sowie Art. 31 und Art. 39 der Gemeindeordnung der Gemeinde Kaltbrunn vom 29. März 2012 folgende

SCHULORDNUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	<p>Art. 1 Diese Schulordnung enthält Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.</p> <p>Die für Amts- und Funktionsbezeichnungen gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.</p>
Aufgaben	<p>Art. 2 Die Politische Gemeinde Kaltbrunn, in der Folge Gemeinde genannt, ist Trägerin folgender Schulen und schulischer Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kindergartenb) Primarstufec) Oberstufed) Musikschule <p>Die Schule kann bei Bedarf Kleinklassen der Primar- und Oberstufe führen.</p>
Zusammenarbeit	<p>Art. 3 Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Schulbereich mit anderen Gemeinden Zweckverbände gründen oder dazu eine andere Rechtsform wählen.</p> <p>Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Körperschaften oder Stiftungen erfüllen oder sie ihnen übertragen.</p> <p>Das Rektorat ist für den Abschluss entsprechender Vereinbarungen im Schulbereich antragsberechtigt.</p>
Schulanlagen	<p>Art. 4 Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule.</p> <p>Soweit es der Schulbetrieb gestattet, stehen die Schulanlagen auch Dritten im Rahmen des Benützungsreglementes zur Verfügung. Die Benützungsgebühren sind im Gebührentarif geregelt.</p>

¹ sGS 151.2, abgekürzt GG

² sGS 213.1, abgekürzt VSG

II. GEMEINDERAT

Art. 5
Grundsatz Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach Art. 30 und Art. 39 der Gemeindeordnung.

Art. 6
Aufgaben Der Gemeinderat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Rektorats;
- b) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Schulleitungen. Das Rektorat bereitet die Wahl vor und hat Vorschlagsrecht;
- c) Festlegung der Vertragsbedingungen und Gehälter der Mitarbeitenden der Schule, die nach kommunalem Recht angestellt sind. Nach kommunalem Recht angestellt sind der Rektor, die Schulleitungen, die Mitarbeitenden der Schulverwaltung, die Hauswarte, die Schulbuschauffeure und das Reinigungspersonal der Schulliegenschaften;
- d) Entscheid über die Schulraumplanung;
- e) Genehmigung des Stellenplans der Schule;
- f) Erlass von Leitbild und von Reglementen zum Schulbetrieb und zur Benützung von schulischer Infrastruktur;
- g) Erlass der Pflichtenhefte für Rektorat und Schulleitungen;
- h) Auftragserteilung und Arbeitsvergaben, sofern die Finanzkompetenz nicht an das Rektorat delegiert ist.

Das Rektorat ist antragsberechtigt.

Art. 7
Konstituierung Der Gemeinderat bezeichnet aus seinem Gremium ein oder mehrere Mitglieder als verantwortlich für das Ressort Bildung und Schule.

Diese stellen die Verbindung zwischen Gemeinderat und Rektorat sicher, sind erste Ansprechperson für das Rektorat und wachen darüber, dass die Schule nach den gesetzlichen Bestimmungen und gemäss den Beschlüssen des Gemeinderates geführt wird.

Art. 8
Ausschüsse und Kommissionen Der Gemeinderat kann für den Schulbetrieb notwendige Ausschüsse und Kommissionen bilden. Er regelt Mitgliederzahl und Aufgaben.

Er wählt deren Mitglieder sowie den Präsidenten. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Lehrervertretung berücksichtigt.

III. REKTORAT

Art. 9
Grundsatz Das Rektorat wird durch einen Rektor wahrgenommen. Der Gemeinderat wählt den Rektor und definiert den Umfang des Stellenpensums.

Dem Rektorat obliegt die Führung und Entwicklung der Schule soweit diese nicht vom Gemeinderat wahrgenommen wird. Es führt die Schulleitungen und steht der Schulverwaltung und dem Schulleitungssekretariat vor.

Der Rektor kann in einem Teilpensum als Lehrperson tätig sein.

Rechtspflege

Art. 10

Das Rektorat ist bezüglich Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

Aufgaben

Art. 11

Das Rektorat ist, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderats und der Schulleitungen, insbesondere für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

- a) Personalführung und Personalmanagement;
- b) Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen;
- c) Finanzielles im Rahmen der Finanzkompetenzen und der gewährten Kredite;
- d) Antragstellung betreffend Zusammenarbeit gemäss Art. 3;
- e) Führung der Schulführungskonferenz;
- f) Einberufung und Leitung von Konventen, Teamanlässen und Arbeitsgruppen;
- g) Personelles Schülerschaft, inklusive Anordnungen von Disziplinar massnahmen, sonderpädagogischen Massnahmen und auswärtigen Schulbesuchen;
- h) Führung des Schulbetriebes inklusive Klassenorganisation und Schülertransport;
- i) Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung;
- j) Vorberatung von Reglementen der Volksschule;
- k) Erlass von schulinternen Weisungen;
- l) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und Vorberatung von Neu- und Umbauten von Schulanlagen;
- m) Information, Kommunikation;
- n) Kontakt zu Eltern und Ordnungsstrafen;
- o) Weisungsbefugnis gegenüber Hauswartinpersonal;
- p) Weitere Aufgaben im Schulbereich.

Die Schulleitungen sind antragsberechtigt.

Der Gemeinderat legt in einem Funktionendiagramm die Weisungs- und Entscheidungskompetenz des Rektorats und der Schulleitungen im Detail fest.

IV. SCHULLEITUNG

Grundsatz

Art. 12

Die Schulleitungen sorgen für einen geordneten Schulbetrieb. Sie führen die ihnen unterstellten Schuleinheiten gemäss Pflichtenheft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Die Schulleiter können in einem Teilpensum als Lehrpersonen tätig sein.

Wahl **Art. 13**
Der Gemeinderat wählt für eine Schuleinheit eine Schulleitungsperson oder ein Schulleitungsteam mit einer verantwortlichen Leitungsperson.

Aufgaben **Art. 14**
Die Aufgaben der Schulleitungen sind in einem Funktionendiagramm und Pflichtenheft festgelegt. Sie umfassen insbesondere folgende Bereiche:

- a) Organisation und Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) Personalgewinnung, personelle Führung, Beurteilung und fachliche Begleitung der Lehrpersonen;
- c) Förderung des Schulklimas und der Teamentwicklung;
- d) Förderung der Schulqualität;
- e) Einberufung und Leitung von Konventen, Teamanlässen und Arbeitsgruppen;
- f) Schülerzuteilung, -förderung und -betreuung, Disziplinarisches;
- g) Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften;
- h) Sicherstellung von Elternkontakten;
- i) Vertretung der Schuleinheit nach aussen und Öffentlichkeitsarbeit
- j) Finanzielles im Rahmen der Finanzkompetenzen;

Organisation **Art. 15**
Die interne Organisation der Schuleinheiten ist Sache der Schulleitung. Sie kann Lehrpersonen im Rahmen des Berufsauftrags mit speziellen Aufgaben betrauen.

Sekretariat Schulleitungen **Art. 16**
Die Schulleitungen werden in administrativen Belangen durch eine Sekretariatsperson unterstützt.

Schulführungs-konferenz **Art. 17**
Als Beratungs-, Planungs- und Koordinationsgremium wird eine Schulführungs-konferenz geführt. Diese wird vom Rektor geleitet. Sie hat in allen Belangen Antragsrecht gegenüber dem Rektorat und gegenüber dem Gemeinderat. Es können weitere Personen an die Sitzung eingeladen werden. Das verantwortliche Mitglied oder die verantwortlichen Mitglieder aus dem Gemeinderat nehmen nach Bedarf an der Konferenz teil.

V. SCHULVERWALTUNG

Grundsatz **Art. 18**
Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung der Schule und deren Einrichtungen und Dienste gehörenden Aufgaben sowie die ihr durch das Rektorat oder die Schulleitungen übertragenen Aufgaben. Die Schulverwaltung ist Bestandteil der Gemeindeverwaltung¹.

¹ Art. 91 Gemeindegesetz vom 21.04.2009, sGS 151.2

Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft geregelt.

VI. SCHULBETRIEB

Stundenplan

Art. 19

Das Rektorat legt nach Vorschlägen der Schulleitung die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.

Die Stundenplanung erfolgt im Rahmen der kantonalen Bestimmungen und wird von den Schulleitungen koordiniert. Die Pensen werden durch das Rektorat genehmigt.

Kurzzeitige und vorübergehende Stundenplanänderungen sind von der zuständigen Schulleitung zu bewilligen.

Ferien, Unterrichtsfreie Tage

Art. 20

Die Ferien entsprechen den kantonalen Vorgaben. Das Rektorat legt den Zeitpunkt der Sportwoche sowie die zusätzlichen freien Halbtage fest.

Das Rektorat kann aus besonderen Gründen unterrichtsfreie Tage festsetzen.

Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden¹.

Besondere Veranstaltungen

Art. 21

Das Rektorat kann für besondere Veranstaltungen Richtlinien und Weisungen erlassen.

Schulreisen, Schulverlegungen, Lagerwochen, Sporttage und andere besondere schulische Veranstaltungen gelten als obligatorische Schulzeit.

Die Schulleitung kann Schüler aus wichtigen Gründen von der Teilnahme befreien. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch sinnvoll beschäftigt.

VII. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Absenzen

Art. 22

Die Erziehungsberechtigten haben die Schule frühzeitig, spätestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn, über die Absenz ihres Kindes zu informieren.

Bei mehrtägigen oder häufigen Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall kann von den Eltern ein Arztzeugnis verlangt werden.

¹ Art. 19 der Verordnung über den Volksschulunterricht, sGS 213.12

Urlaub	<p>Art. 23 Erziehungsberechtigte dürfen ihr Kind gemäss Art. 96 Abs. 2 VSG¹ für zwei Halbtage je Schuljahr mit einer Mitteilung an die Lehrkraft bis spätestens zwei Tage vor der Abwesenheit ohne Angabe von Gründen vom Unterricht befreien.</p> <p>Bei darüber hinaus gehenden Urlaubsgesuchen entscheidet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Abwesenheit bis zu 2 Halbtagen pro Schuljahr die zuständige Klassenlehrperson. b) bei Abwesenheit bis zu 10 Halbtagen pro Schuljahr die zuständige Schulleitung. c) bei Abwesenheit ab 11 Halbtagen pro Schuljahr das Rektorat. <p>Urlaubsgesuche müssen ab 3 Halbtagen schriftlich eingereicht werden und sind bei voraussehbaren und mehr als zwei Halbtage dauernden Abwesenheiten mindestens vier Wochen im Voraus an die zuständige Instanz zu richten.</p>
Verhalten	<p>Art. 24 Die Schüler haben sich in Schule und Öffentlichkeit anständig, respekt- und rücksichtsvoll zu verhalten.</p>
Schuleintritt und Promotion	<p>Art. 25 Schuleintritt und Promotion richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.</p>
Versicherung	<p>Art. 26 Bei Invalidität infolge Unfall auf dem direkten Schulweg, während des Unterrichts und während den Pausen sowie bei obligatorischen Veranstaltungen und Unterrichtswochen sind die Schüler in Ergänzung zur obligatorischen persönlichen Unfallversicherung mit einem Invaliditätskapital durch die Schule versichert.</p>

VIII. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Rechte	<p>Art. 27 Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten in geeigneter und angemessener Weise.</p> <p>Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes und über dessen Arbeiten².</p>
Kostenbeteiligung	<p>Art. 28 Von Erziehungsberechtigten kann ein Beitrag an die Kosten erhoben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Für Fächer und Kurse, deren Durchführung einen ausserordentlichen Materialaufwand erfordern.³ b) Für besondere Veranstaltungen nach Art. 21 Schulordnung.⁴

¹ sGS 213.1

² Art. 94 Abs. 2 VSG, sGS 213.1

³ Art. 23 Abs. 2 VSG, sGS 213.1

⁴ Art. 17bis VSG, sGS 213.1

IX. LEHRPERSONEN

Lehrerteam

Art. 29

Das Team einer Schuleinheit befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schuleinheit als Ganzes oder auf einzelne Schülerinnen und Schüler beziehen. Es widmet seine Aufmerksamkeit Unterrichts- und Erziehungsfragen.

Es befasst sich mit Fragen der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Das Lehrerteam ist zuhänden der Schulleitung oder des Rektorats antragsberechtigt.

Lehrpersonen

Art. 30

Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung zur Volksschule¹ und den Weisungen des Rektorats.

Das Rektorat und die Schulleitungen können Aufgaben, die der Schulbetrieb erfordert oder gemäss kantonalen Bestimmungen, einzelnen Lehrpersonen übertragen.

X. VERWALTUNGSVERFAHREN UND RECHTSPFLEGE

Grundsatz

Art. 31

Verwaltungsverfahren und Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege² und Art. 125 ff. Volksschulgesetz³.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung des bisherigen Rechts

Art. 32

Die Schulordnung der Politischen Gemeinde Kaltbrunn vom 25. September 2014 sowie das Schulleitungsreglement vom 25. September 2014 werden aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 33

Die Schulordnung wird mit der Genehmigung durch die Bürgerschaft rechtsgültig.

Erlass

Vom Gemeinderat Kaltbrunn am 4. Mai 2016 erlassen.

Gemeinderat Kaltbrunn

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindevizepräsident:

Markus Schwizer

Thomas Wey



Fakultatives Referendum

Vom 20. Juni 2016 bis 29. Juli 2016 dem fakultativen Referendum unterstellt.

¹ sGS 213.1

² sGS 951.1

³ sGS 213.1